

Hinweis: Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach §60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§67a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Formblatt 1
Förderungsnummer
Eingangsstempel

1. Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

2.	Ich beantrage Ausbildungsförderung (Ausbildungsstätte):	
3.	für den Besuch der/des (Fachrichtung/Klasse):	
4.	Ich habe bereits früher einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt:	
5.	beim Amt für Ausbildungsförderung:	
6.	mit der bisherigen Förderungsnummer:	
7.	personenbezogene Angaben des Antragstellers:	
8.	Name, Vorname (ggf. Geburtsname):	
9.	Geburtsdatum, Geburtsort:	
	Geschlecht:	
10.	Familienstand:	
11.	Staatsangehörigkeit:	deutsch heimatlose/r, asylberechtigte/r oder als Flüchtling anerkannte/r Ausländer/in
12.		andere
13.	Anschrift am ständigen Wohnsitz:	
14.	Strasse, Hausnummer:	
15.	PLZ, Ort:	
16.	Bundesland:	
	Telefon, E-Mail:	
17.	Anschrift der Unterkunft während der Ausbildung:	
18.	Strasse, Hausnummer:	
19.	PLZ, Ort:	
20.	Bundesland:	
	Telefon, E-Mail:	
21.	Bankverbindung:	
22.		
23.	IBAN (Internationale Kontonummer)	BIC (Bankkennzeichen)
24.	Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers	Geldinstitut
25.		
26.	der Bescheid soll übersandt werden:	

© erstellt durch die Kommunale Gemeinschaft Sachsens

27. Angaben über meine leiblichen Eltern oder Adoptiveltern (Name, Vorname und Anschrift)

28. Name, Vorname (ggf. Geburtsname) des Vaters:
Geburtsdatum des Vaters/verstorben am:
29. Strasse, Hausnummer des Vaters:
PLZ, Ort des Vaters:
Staatsangehörigkeit:

30. Name, Vorname (ggf. Geburtsname) der Mutter:
Geburtsdatum der Mutter/verstorben am:
31. Strasse, Hausnummer der Mutter:
PLZ, Ort der Mutter:
Staatsangehörigkeit:

32. Wenn beide Eltern leben,
sind sie miteinander verheiratet?

33. Die elterliche Sorge/Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für mich ist/war zuerkannt worden durch das:

34. (Zeile 33-37 nur für Schülerinnen und Schüler)

35. Vormundschafts- oder Familiengericht und Aktenzeichen:
am:
36. Name, Vorname und Anschrift
des Sorgeberechtigten:

37. Ich führe einen eigenen Haushalt:

38. Angaben über meine Kinder - ohne Stief- und Pflegekinder - (weitere Kinder auf gesondertem Blatt anget)

39.	Kind 1	Kind 2
40. Name, Vorname:		
41. Geburtsdatum:		
42. wohnt in meinem Haushalt:		
43. Bruttoeinnahmen des Kindes für den Bewilligungszeitraum in EURO:		

44. Für mich werden gezahlt oder wurden beantragt:

45. Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):
46. Leistungen von einem Begabtenförderungswerk:
47. Leistungen der Postgraduierten-/Promotionsförderung:
Leistungen für die berufliche Weiterbildung
48. nach dem III. Buch Sozialgesetzbuch:
49. Zuständiges Arbeitsamt:

50. Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln während:

51. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären:

52. Grad der Behinderung: €
(ggf. Höhe Erziehungshilfe monatlich in EURO)

53. Angaben zur Wohnung während der Ausbildung:

54. Ich wohne während der Ausbildung bei meinen Eltern oder einem Elternteil:

55. wenn nein:

56. bei Schülerinnen/Schülern - bitte Gründe angeben

57. *steht der von Ihnen bewohnte Wohnraum im Eigentum/Miteigentum der Eltern oder eines Elternteils?*

58. *Heimkosten (bei Internatsunterbringung)/Tagesheimkosten (monatlich):* €

59. *Kosten der Unterkunft (einschl. Nebenkosten):* €

60. *Zahl der Bewohner der Unterkunft:*

61. Angaben zur Krankenversicherung während der Ausbildung:

62. (Ich bin gesetzlich familienversichert) Ich bin:

63. (Ich bin selbst gesetzlich versichert) (bitte Krankenversicherungsbescheinigung bzw. Versicherungsvertrag in Kopie beifügen)

64. (Ich bin privat versichert) (bitte Bescheinigung des Versicherungsunternehmens beifügen, mit Angaben zu Ihrem Monatsbeitrag zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zu der Frage, ob Ihre Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunfts- und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen)

65. Angaben zur Pflegeversicherung während der Ausbildung:

66. Ich bin selbst beitragspflichtig pflegeversichert:
bei ja: Bitte Versicherungsvertrag in Kopie vorlegen!

67. Nur für Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen:

68. Sollte mir Ausbildungsförderung in Form von Bankdarlehen zustehen, begrenze ich die Höhe des verzinslichen Darlehens auf: monatlich €

69. Angaben zu meinem Einkommen während der Ausbildung (Bitte Belege beifügen):

70. Ich werde im Bewilligungszeitraum (BWZ) von: bis:

71. also in: Kalendermonaten

72. vorraussichtlich Einnahmen erzielen.

Sollten Sie vorraussichtlich keine Einnahmen erzielen, so wählen Sie nein aus und fahren ab dem Punkt "Angaben zu meinem Vermögen" fort.

Hinweis: Bitte teilen Sie Änderungen des Einkommens im Laufe des BWZ unverzüglich mit!

73.	Waisenrente und/oder Waisengeld (einschl. Weihnachtsgeld):	€
74.	Ausbildungsvergütung brutto - auch Sachbezüge (ohne Familienzuschläge):	€
75.	Voraussichtliche Einnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ferien-, Gelegenheitsarbeiten (brutto), Mini-Jobs:	€
76.	darin ist ein Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen enthalten:	€
77.	Sonstige Renten (z.B. Unfallrenten):	€
78.	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft:	€
79.	Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Sparzinsen):	€
80.	Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung (nicht: laufende BAföG-Zahlungen) - Verordnung abgedruckt in den Erläuterungen zu Formblatt 1:	€
81.	Unterhaltsleistungen meines dauernd getrennt lebenden oder meines geschiedenen Ehegatten oder sonstiger unterhaltspflichtiger Personen (nicht die Eltern) monatlich:	€
82.	Zuwendungen von Firmen und privaten Stiftungen:	€
83.	Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie Förderungsleistungen anderer Staaten, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhalts oder der üblichen Ausbildungskosten bestimmt sind:	€
84.	Sonstige Ausbildungsbeihilfen:	€
85.	Einnahmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs	
86.	a) meines Ehegatten	€
87.	b) meiner Kinder	€
	bestimmt sind.	
88.	Ich habe folgende noch nicht bewilligte Sozialleistungen beantragt (z. B. Waisenrente):	
89.	Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung (Schulgeld oder Studiengebühren) erforderlich ist. Dieser Antrag muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden.	
90.	Angaben zu meinem Vermögen	
91.	zum Zeitpunkt der Antragstellung (Bitte Belege beifügen)	
92.	Ich habe zum Zeitpunkt der Antragstellung Vermögen (Ich habe im Zeitpunkt der Antragstellung Vermögen im Sinne der Zeilen 93 - 101)	
	Besitzen Sie keines der folgenden Vermögen, so wählen Sie nein aus und fahren ab dem Punkt "Barvermögen und Guthaben" fort.	
93.	Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Zeitwert):	€
94.	Sonstige unbebaute Grundstücke (Zeitwert):	€
95.	Sonstige bebaute Grundstücke (Zeitwert):	€
96.	Betriebsvermögen (Zeitwert):	€
97.	Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks:	€

98.	Lebensversicherungen (Rückkaufswert):	€
99.	Forderungen und sonstige Rechte:	€
100.	Sonstige Vermögensgegenstände:	€
101.	Verkehrswert des Vermögens im Ausland:	€
102. Barvermögen und Guthaben (Bitte Belege beifügen):		
103.	Höhe des Barvermögens:	€
104.	Höhe des Bank- und Sparguthabens:	€
105.	Höhe des Bauspar- und Prämiensparguthabens:	€
106. Meine Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Antragstellung (Bitte Belege beifügen):		
107.	Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf einem der vorgenannten Vermögenswerte:	€
108.	Lasten, z. B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkungen des Eigentums zu Gunsten Dritter (Nießbrauch, Rentenverpflichtung):	€
109.	Sonstige Schulden, z.B. Forderungen Dritter, Kredite mit Ausnahme der Darlehen nach dem BAföG:	€
110. Freizustellende Vermögenswerte:		
111.	Übergangsbeihilfen nach den §§ 12, 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 13 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes:	€
112.	Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist:	€
113.	Zur Vermeidung unbilliger Härten kann über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.	
114.	Mir ist bekannt,	
115.	<input type="checkbox"/> dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse (auch der Geschwister), über die im Rahmen dieses Antrages Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen,	
116.	<input type="checkbox"/> dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden,	
117.	<input type="checkbox"/> dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Vermögen beim Bundesamt für Finanzen überprüft werden können,	
118.	<input type="checkbox"/> dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Einkommen beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können,	
119.	<input type="checkbox"/> dass im Falle der Inanspruchnahme von Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Bundesverwaltungsamt ausgetauscht werden und dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau die Auszahlungsdaten dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung übermittelt.	
120.	Ich bestätige, dass ich die Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung - FBL 1 - zur Kenntnis genommen habe.	
121.	Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderung vorgenommen wurden.	
122.	Ort, Datum, Unterschrift der/des Auszubildenden	Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Auszubildenden unter 15
123.	_____	_____

Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung - Formblatt 1 -

Allgemeines:

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Stellen Sie bitte daher den Antrag auf Ausbildungsförderung so früh wie möglich. Zu Ihrem Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1) gehört bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung für eine Ausbildung im Ausland die Anlage zum Formblatt 1 (Schulischer und beruflicher Werdegang).

Darüber hinaus sind erforderlich:

- | | |
|---|--|
| - vom Antragsteller | das Formblatt 2
(Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum / Fernunterrichtslehrgang) |
| - von Ihrem Vater, Ihrer Mutter und, wenn Sie verheiratet sind, von Ihrem Ehegatten | das Formblatt 3
(Erklärung des Ehegatten, des Vaters, der Mutter) |
| - für Ausländerinnen und Ausländer | das Formblatt 4 |
| - grundsätzlich ab dem 5. Fachsemester | das Formblatt 5
(Leistungsnachweis) |
| - bei Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland | das Formblatt 6
(Zusatz zum Antrag für eine Ausbildung im Ausland) |
| - bei Aktualisierung des Einkommens des Ehegatten des Auszubildenden oder des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter des Auszubildenden | das Formblatt 7
(Zusatz zum Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach |
| - von Ihnen bei Beantragung von Vorausleistungen von Förderungsleistungen | das Formblatt 8
(Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG) |

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Erklärungspflicht

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Datenschutz

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Sonstiges

Füllen Sie bitte das Antragsformblatt sorgfältig und gut lesbar aus. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen Belege und Nachweise im Original oder in Kopie bei. Nur dann kann das Amt für Ausbildungsförderung Ihren Antrag zügig bearbeiten und die Zahlungen rechtzeitig leisten. Bei Kontoauszügen können die Angaben, die für die Entscheidung über den Antrag nicht erforderlich sind, von Ihnen geschwärzt werden. Sollten Sie zu den Formblättern oder Erläuterungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Geben Sie den Antrag auf Ausbildungsförderung bitte bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ab.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 11

Wenn Sie Einwohner eines EU/EWR-Staates sind, legen Sie bitte Ihre Aufenthaltserlaubnis vor. Wenn Sie heimatlos oder asylberechtigt sind, legen Sie bitte Ihren Pass oder Passersatz vor. Als anderer Ausländer legen Sie bitte Ihren Pass oder Passersatz und ein ausgefülltes Formblatt 4 vor.

Zeile 15 und 19

Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z.B. NL für Niederlande, A für Österreich).

Zeile 21

Als Bankverbindung kann nur ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Barauszahlungen sind unzulässig.

Zeile 24

Füllen Sie diese Zeile bitte aus, wenn Sie selbst nicht der Kontoinhaber sind.

Zeile 27

Sind Ihre leiblichen Eltern/Adoptiveltern oder ein Elternteil EU/EWR-Ausländer, ist dies durch die Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen; dies gilt nicht, wenn Sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Wenn Sie Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland sind und ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, ist dessen Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines gültigen Staatsangehörigkeitsnachweises oder eines gültigen Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher nachzuweisen.

Zeile 33

Sind Sie eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler, dann ist die Frage nach der elterlichen Sorge stets zu beantworten, wenn Ihre Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Sind Sie eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler, dann ist eine Angabe nur notwendig, wenn ein Elternteil vor Ihrer Volljährigkeit verstorben ist oder wenn Ihre Eltern vor diesem Zeitpunkt geschieden waren oder dauernd getrennt gelebt haben. In diesem Falle ist anzugeben, wem die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht bis zur Volljährigkeit zugestanden hat.

Zeile 38

Folgende Kinder sind anzugeben: Eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder. Bei mehr als zwei Kindern bitte ein besonderes Blatt verwenden.

Zeile 46

Anzugeben sind Leistungen:

der Studienstiftung des Deutschen Volkes, des Cusanus-Werkes - Bischöfliche Studienförderung -, des Evangelischen Studienwerkes e.V. - Haus Villigst -, der Hans-Böckler-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Hanns-Seidel-Stiftung e.V., der Heinrich-Böll-Stiftung e.V., der Stiftung der Deutschen Wirtschaft - Studienförderwerk Klaus Murmann - sowie der Stipendien nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz.

Zeile 48

Soweit über einen Antrag auf Leistung nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches bereits entschieden worden ist, fügen Sie bitte den Bescheid bei.

Zeile 51

Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind:

das Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Zivildienstgesetz (§ 47), Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59 Abs. 1), Häftlingshilfegesetz (§§ 4 und 5), Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3), Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (§§ 66 und 66a), Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (§ 5), Gesetz über das Zivildienstkorps (§ 46) in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Bundes-Seuchengesetz (§ 51), Infektionsschutzgesetz (§ 60), Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (§ 1).

Wenn Sie Ansprüche nach diesen Gesetzen haben, gehen diese Ansprüche dem Anspruch nach dem BAföG vor; sie sind daher vorrangig geltend zu machen. Die für Leistungen nach diesen Gesetzen zuständige Stelle erfahren Sie beim Amt für Ausbildungsförderung.

Zeile 54

Wenn Sie als Schülerin oder als Schüler von der Wohnung Ihrer Eltern infolge räumlicher Entfernung eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte in einer angemessenen Zeit nicht erreichen können, wird Ihnen der Bedarf für auswärtige Unterbringung gewährt. Eine Ausbildungsstätte ist dann nicht erreichbar, wenn Sie bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen mindestens an drei Wochentagen für Hin- und Rückweg eine Wegzeit von mehr als zwei Stunden benötigen. Zu der Wegzeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht. Die Wegstrecke zwischen der Haltestelle des Verkehrsmittels und der Ausbildungsstätte bzw. zurück gilt als Wartezeit. Jeder angefangene Kilometer Fußweg wird mit 15 Minuten berechnet.

Wenn Sie Ihre Wohnung außerhalb des Elternhauses mit dem Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte begründen, geben Sie bitte den Schultyp an (z.B. altsprachliches, mathematisch-naturwissenschaftliches, musikalisches Gymnasium).

Zeile 58

Wenn in den Kosten für das Tagesheim Aufwendungen für die Verpflegung enthalten sind, muss dies aus dem Beleg ersichtlich sein.

Zeile 59

Die Kosten sind durch eine von Ihnen und dem Vermieter unterschriebene Vereinbarung nachzuweisen. Nebenkosten sind gesondert nachzuweisen.

Zeile 64

Bei Privatversicherten - mit Ausnahme der bei der Postbeamtenkrankenkasse und der bei der Bundesbahnkrankenkasse Versicherten - muss sich zusätzlich zu den im Formblatt bezeichneten Angaben aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergeben, dass das Versicherungsunternehmen den strukturellen Anforderungen für Krankenversicherungsunternehmen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 257 Abs. 2a und 2b) genügt.

Zeile 65

Wenn Sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert sind, kann der Pflegeversicherungszuschlag nach dem BAföG nur geleistet werden, wenn sich aus den vorzulegenden Versicherungsunterlagen ergibt, dass das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (§ 61 Abs. 6) erfüllt.

Zeile 68

Ausbildungsförderung nach § 15 Abs. 3a (Studienabschlussförderung) sowie Ausbildungsförderung für ein Zweitstudium wird voll als verzinsliches, privatrechtliches Bankdarlehen nach § 18 c BAföG geleistet. Für die Zeit der Studienverlängerung, die durch den Abbruch des zunächst aufgenommenen Studiums oder einen Fachrichtungswechsel verursacht ist, wird ebenfalls Bankdarlehen geleistet. Das Darlehen ist von Beginn der Auszahlung an zu verzinsen und nach dem Ende der Ausbildung zurückzuzahlen. Das Bankdarlehen wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanziert und ausgezahlt. Sie haben die Möglichkeit, das Bankdarlehen der Höhe nach zu begrenzen. Diese Erklärung müssen Sie bei Antragstellung abgeben; sie ist für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich.

Das Angebot der KfW für den Abschluss eines Darlehensvertrages erhalten Sie vom Amt für Ausbildungsförderung zusammen mit dem Förderungsbescheid. Die Darlehensvertragsurkunde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Förderungsbescheides von Ihnen beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu unterschreiben und abzugeben.

Zeile 70

Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schul- oder Studienjahr.

Zeile 73

Geben Sie bitte die Höhe der Waisenrente nach Abzug des Pflichtbeitrages zur Krankenversicherung an. Das Waisengeld geben Sie bitte in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachtsspendung und abzüglich der Steuern an. Wenn Sie Waisenrente oder Waisengeld beantragt haben oder einen Antrag beabsichtigen, teilen Sie dies bitte unter Angabe des Aktenzeichens dem Amt für Ausbildungsförderung mit.

Zeile 74

Die Ausbildungsvergütung umfasst z.B. auch Essensgeldzuschuss, Mietzuschuss sowie Sachbezüge wie z.B. freie Unterkunft und Verpflegung.

Zeile 75

Zu den Einnahmen zählen u.a. Einkünfte aus ruhenden Arbeitsverhältnissen (z.B. Beurlaubung für die Studienzeit) sowie aus Ferien und Nebenarbeit (auch Sachbezüge). Geben Sie bitte ebenfalls die Einnahmen aus einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft und aus Gelegenheitsjobs an. Der Arbeitnehmerpauschbetrag sowie Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeile 79

Als Einkünfte sind stets die Bruttoeinkünfte anzugeben. Werbungskosten und Sparerfreibetrag werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeile 80

Geben Sie bitte Ihre Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung - nachstehend aufgeführt - an.

Zusammenstellung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

I. Leistungen der sozialen Sicherung:

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) die Entgeltersatzleistungen (§ 116), das Winterausfallgeld (§ 214), Überbrückungsgeld (§ 57) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, die Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) das Krankengeld (§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), das Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, das Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII) und das Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI);
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären das Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), das Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG), die Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG), die laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§ 261 bis 278a LAG), der Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§ 301 bis 301 b LAG), der Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§ 44, 45 RepG) und der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, die allgemeinen Leistungen (§ 5), die Einzelleistungen (§ 6), die Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a) und die Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a).
Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach d. Zivildienstgesetz (§ 78) und d. Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59);
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz das Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz die Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);

10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz das Übergangsgeld (§ 37), die Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1) und die Arbeitslosenhilfe (§ 86a Abs. 2);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. 1 Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage 11 Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem Wehrsoldgesetz (Geld- und Sachbezüge), der Wehrsold (§ 2), die Verpflegung (§ 3) und die Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach dem Zivildienstgesetz (§ 35), dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und seines/ihres Ehegatten;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind
2. Einnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz, der Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, der Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages und Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages.

Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

Zeile 81

Bitte geben Sie hier nur die für Sie bestimmten Unterhaltsleistungen an, ohne die für Ihre Kinder bestimmten Beträge.

Zeile 83

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind z.B.:

1. Erziehungsbeihilfen nach dem BVG einschließlich der Erziehungsbeihilfen, die ein als geschädigt anerkannter Elternteil nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) BVG für den Auszubildenden erhält,
2. Ausbildungshilfen der Bundeswehr,
3. Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds, die Arbeitsämter Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gewähren,
4. Unterhaltsbetrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Zeile 85

Solche Einnahmen sind z.B. Familienzuschläge zur Ausbildungsvergütung.

Zeile 90

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Vermögenswerte sind Ihrem Vermögen jedoch auch zuzurechnen, wenn Sie sie rechtsmissbräuchlich übertragen haben. Dies ist der Fall, wenn Sie in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrages auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile Ihres Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere Ihre Eltern oder andere Verwandte, übertragen haben.

Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitpunktes bleiben unberücksichtigt. Bitte vergewissern Sie sich, ob auf Ihren Namen Vermögensanlagen getätigt werden, da auch solche Kapitalwerte anzugeben sind. Alle Angaben bitte belegen. Als Nachweise werden z. B. Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein anerkannt. Die Vermögensnachweise müssen nicht punktgenau auf den Tag der Ausstellung ausgestellt sein; sie sollen jedoch nicht älter als 14 Tage sein.

Achtung: Die Erklärungen zum Vermögen werden - gegebenenfalls über einen Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen entsprechend § 45 d EStG - überprüft.

Zeile 95

Als sonstige bebaute Grundstücke sind z.B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime - auch Miteigentumsanteile - anzugeben.

Zeile 97

Bei Wertpapieren, Aktien usw. geben Sie bitte die Stückzahl bei Antragstellung an. Maßgeblicher Kurswert ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.

Zeile 99

Forderungen und sonstige Rechte sind z.B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.

Zeile 100

Sonstige Vermögensgegenstände bitte mit ihrem Zeitwert angeben. Hierzu gehören nicht Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Geschirr, PKW, Radio oder Fernseher.

Zeile 101

Legen Sie bitte bei ausländischen Vermögenswerten die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vor.

Zeile 102 bis 105

Von Bauspar- oder Prämiensparguthaben werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 10 v.H. abgesetzt.

Zeile 107

Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden, wie z.B. Kleinkrediten, ist stets nur die Restschuld anzugeben.

Zeile 112

Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist aus rechtlichen Gründen z.B. ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Prämienpar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.

Zeile 113

Eine Härte liegt insbesondere vor,

- a. wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbst bewohnt sind oder im Gesamthandseigentum stehen, führen würde,
- b. soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schadigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,
- c. solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Bitte teilen Sie ggf. Tatsachen für eine Härte mit.

Zeile 123

Die gesetzlichen Vertreter können die Handlungsfähigkeit der/des Auszubildenden (Antragstellung, Verfolgung des Antrages und Entgegennahme der Ausbildungsförderung) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung einschränken.